

Schulzen-u. Lehnschulzengeschlechter in den Ämtern Stolp und Rügenwalde

Von Adelhaid v. Livonius, Pamplin b. Saleske (Pom)

In: Unser Pommerland, Monatszeitschrift für Kultur der Heimat, 20. Jahrgang 1935, Heft 7/8, Pommersche Sippenforschung

Pommern ist eine derjenigen Gegenden Deutschlands, die zu allen Zeiten einen sehr hohen Bevölkerungsüberschuss abgegeben haben. Ein prozentualer Anteil an der Menschauffüllung der deutschen Städte und Industriegebiete ist außerordentlich hoch. Man sagt nicht umsonst, daß die Berliner Familien zu 40 v. H. aus Pommern stammen. Einen besonders bildhaften Eindruck von der Menschenmenge, die alljährlich Pommern verlassen hat, geben die Zahlen der Auswanderung, insbesondere nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in den Jahren nach 1844 bis 1871: 91 279 Menschen, bei einer Gesamtbevölkerung von (1846) 1 165 075 resp. (1871) 1 431 796 Menschen. Pommerns Struktur nach - das "Land" überwiegt bei weitem, die Städte sind klein - muss natürlich die Hauptmasse dieser abgegebenen Menschenmenge vom Lande stammen, und in unzähligen Ahnentafeln im Deutschen Reich werden ein oder mehrere Ahnenstämme nach Pommern weisen. Merkwürdigerweise begegnet man vielfach - selbst bei Fachleuten - der Ansicht, daß in dem Augenblick, in dem so ein Stamm in ein pommersches Bauerngeschlecht einmündet, "Hopfen und Malz verloren" sei.

Wie schon der Bericht von der Starkower Bauernehrung zeigt^[1], ist das keineswegs der Fall. In ganz besonderem Maße gilt das Gegenteil bei den Schulzen- und Freischulzengeschlechtern.

Vielleicht ist es bei dieser Gelegenheit angebracht, für den, der sich noch nicht mit bäuerlicher Sippenkunde befasst hat, mit kurzen Worten auf die Herkunft der Frei- und Lehnschulzen einzugehen. Zwischen 1200 und 1350 ging in der Hauptsache die Wiederbesiedlung Pommerns durch Deutsche vor sich. Die Herzöge hatten die Überlegenheit der Deutschen über die slawische Bevölkerung klar erkannt und versuchten, möglichst viel deutsche Bauern, Ritter und Handwerker mit allen Mitteln ins Land zu ziehen. Die Hauptherkunftgebiete dieser Neusiedler waren Friesland, Westfalen, das ganze Niedersachsen bis zum Harz und bis nach Flämmland hinein. Nicht immer aber kamen diese Züge direkt aus dem ursprünglichen Heimatlande, in vielen Fällen gelangten die ersten Siedler bis in die Mark, nach Mecklenburg und nach Vorpommern, und erst einige Generationen später rückten deren Nachkommen dann von neuem vor, bis nach Hinterpommern und weiter.

Besonders wussten die pommerschen Herzöge die Anlagen von geschlossenen deutschen Dörfern zu schätzen, förderten sie auf eigenem und auf geistlichem Territorium mit allen Mitteln. Eine solche dorfweise Ansiedlung war dann häufig das Werk eines Unternehmers, eines "Locator". So ein *Locator*, der oft genug von

¹ Vgl. Den Aufsatz der Verfasserin in der „Rundschau“ dieses Heftes.

ritterlichem Stande war, wählte sich die Lage des zukünftigen Dorfes und die ganze Feldmark an Ort und Stelle aus, machte seinen Vertrag mit dem Herzog und holte sich erst dann seine Leute geschlossen ins Land. Regelrechte Reklamefeldzüge wurden im übrigen Deutschland für diese Ostlandsiedlung von staatlicher, geistlicher und privater Seite geführt und der neue Lebensraum als das Land, da Milch und Honig fließen, gepriesen.

Die Verträge zwischen Herzog und Unternehmer hatten meist das Heimatrecht der Neusiedler zur Grundlage, und insbesondere die Bedingung, daß sie frei seien und blieben, das Land sozusagen vom Herzog zu Lehen hätten (Erbhofgesetz), aber keinen anderen Herren anzuerkennen brauchten. Der Unternehmer, der „*scultetus*“, trug die Verantwortung für sein Dorf und hatte die Amts- und Gemeindevorsteher pflichten - wie wir sie heute nennen würden - zu übernehmen; dafür konnte er ebenfalls von vornherein für sich persönlich bedeutend mehr Land fassen, als dem einzelnen Bauernhof zugeteilt wurde, und war frei von jeder Steuer. Ein Teil der Natural- und Geldsteuer, die sein Dorf zu leisten hatte und für deren Beitreibung er sorgen musste, war sogar sein Eigentum. Die einzige wirkliche Leistung, die er dem Staat gegenüber zu erfüllen hatte, war - infolge der ritterlichen Geburt resp. des freien Landbesitzes, was ja ursprünglich ziemlich auf daßelbe herauskam - im Kriegsfall die Stellung eines gewappneten Mannes zu Ross. Im Laufe der Zeit wurde diese Leistung abgewandelt in die „Haltung eines guten Dienstpferdes“ für den Herzog, und, entsprechend den Musterungen der Lehnsherren, wurden auch diese Dienstpferde ab und zu aufgeboden und gemustert. Ging der Hof vom Vater auf den Sohn oder den Schwiegersohn über - „Mannfall“ - - oder starb der Herzog und sein Nachfolger kam ans Ruder - „Herrnfall“ -, so musste sich der jeweilige Hofbesitzer einen neuen Lehnsbrief ausstellen lassen. In sämtlichen vorhandenen Lehnsbriefen - im Jahr 1874 wurde die erbliche Freischulzenwürde abgeschafft und die wählbaren Amtsvorsteher traten an ihre Stelle - wird das „gute Dienstpferd“ erwähnt. Auch als die Haltung dieses Lehnspferdes schon längst in eine jährliche Geldzahlung umgewandelt war, stand traditionsgemäß auf so manchem Freischulzenhof das „Königspferd“, das zu keiner Arbeit herangezogen wurde. Noch jetzt besteht in solchen Dörfern vielfach die Erinnerung an den "Muß-Hengst" des Freischulzen, den nur dieser oder sein Sohn selber bewegen durfte; wenn dieser Hengst geritten wurde, so habe alles aus dem Wege gehen müssen, denn dann fühlte sich der Freischulz als der "Vertreter des Königs".

Natürlich sind die Freischulzengeschlechter längst nicht alle auf den jeweiligen ursprünglichen *locator* zurückzuführen. Vielfach ist der Hof irgendwie gekauft, wie z. B. der Meitzower Schulzenhof 1351 vom Johanniter Orden, oder der Dörsentiner 1525 vom Kloster Buckow, und der Besitzer ist dann vom Herzog zum Lehnschulzen gesprochen worden. In solchem Kaufbrief wird dann aber festgesetzt, daß der Hof ausschließlich für den Käufer und seine rechten Erben bestimmt ist, und keinesfalls an irgend jemanden in Stadt oder Land, sei es Ritter oder Knecht, verkauft werden darf (abermals Erbhofparallele!). Der zum Freischulzen „Gesprochene“ übernahm natürlich erblich dieselben Verpflichtungen, auch in bezug auf das Dienstpferd, wie die anderen Frei- und Lehnschulzen;

irgendeinen Unterschied zwischen den Lokatorengeschlechtern und denen, die den Hof und die Freischulzenwürde erst später erworben hatten, gab es nicht.

Legte der deutsche Bauer schon an sich viel Wert auf blutsmäßige Reinheit („Ebenburt“), bei der Eheschließung, so war dies beim Freischulzen noch viel ausgeprägter. Im allgemeinen wurden nur die Töchter von „Standesgenossen“ auf den Hof geholt; nimmt einer einmal keine Freischulzentochter, so stammt die junge Frau bestimmt aus einer besonders hervorragenden Familie. Im allgemeinen aber hat der, der einen Freischulzen in seiner Ahnentafel hat, als dessen Vorfahren auch die gesamte Schulzenschaft der betreffenden Gegend darin.

Die erwähnten Lehnbriefe, die sich in sehr vielen Fällen glücklicherweise erhalten haben, sind eine sippenkundliche Quelle ersten Ranges. In einer ganzen Anzahl von Kirchspielen gerade in Hinterpommern sind leider die Kirchenbücher durch Brände oder ähnliches vernichtet; für die Schulzenhöfe aber bieten die Lehnbriefe vollständigen Ersatz. Im allgemeinen gehen sie weit auch über die ältesten Kirchenbücher hinaus. So gibt es z. B. für den bereits erwähnten Freischulzenhof des Dorfes Meitzow noch den Kaufbrief des ersten Besitzers, der den Hof 1531 vom Comtur des Johanniter Ordens in Schlawe erwirbt. In manchen Fällen allerdings hat Unverstand unschätzbare Werte vernichtet. So kam der jetzt noch lebende Spross des Geschlechtes der alten Gerichtsvögte des Rügenwalder Amtes, von einigen Revolutionärsideen verzaubert, aus dem Krieg nach Hause, stieg auf den Boden des uralten Hofes und verbrannte truhnenweise alte Urkunden, Lehnbriefe u. s. w., "da ja jetzt die neue Zeit anfängt"! Ein Angehöriger dieser Familie, der sich oft an diesen Schätzen gefreut hatte - natürlich ohne sie völlig entziffern zu können - gibt an, daß er sich ganz bestimmt an Zahlen und Namen der Herzöge aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts erinnern könne, ja, es hat den Anschein, als sei der erste Vertrag des Lokators des betreffenden (Hagen-)Dorfes selbst dabei gewesen. Die anderweitig noch vorhandenen resp. bis jetzt gefundenen Kopien von Lehnbriefen dieses Hofes reichen nicht über das 17. Jahrhundert hinaus, so daß also bei dieser Familie, die zu den ältesten und vornehmsten des Rügenwalder Amtes gehörte, der Forscher um 1600 vor dem blanken Nichts steht. (Was mag alles bei der Entrümpelung der Hausböden vernichtet worden sein, aus Unkenntnis und Nichtachtung!)

Etwas niedriger auf der sozialen Stufenleiter standen die dienstfreien Schulzen und die Dienstsulzen. Letztere hatten nicht mehr Land als die anderen Bauern, mussten gleich ihnen Steuern zahlen, Naturalabgaben entrichten und Burgdienste leisten; das Amt des Schulzen war ihnen „aufgebrummt“, wie eben heutzutage Gemeindebeamte bestimmt werden. Indessen wurden natürlich nur möglichst befähigte Leute dazu genommen, und da sich dank der erwähnten erstrebten Ebenburt, bestimmte Begabungen in den einzelnen Familien zu halten pflegten, erbte sich in der Mehrzahl der Fälle das Schulzenamt auch hier vom Vater auf den Sohn fort. Die erstgenannten stellten ein Mittelding zwischen den Frei- und den Dienstsulzen dar.

Wenn ich im nachfolgenden eine in Frei- und Lehnschulzen und in einfache Schulzen getrennte Liste gebe, so muss ich folgendes dazu bemerken: die als Freischulzen bezeichneten sind als solche nachgewiesen; bei den als einfachen oder Dienstschulzen bezeichneten ist es aber leicht möglich, daß dieser oder jener eigentlich doch zu den Freischulzen zählt. Einwandfreie Klarheit darüber ergibt natürlich nur eine eingehender Beschäftigung mit der betreffenden Familie. In den Kirchenbüchern sind die Bezeichnungen im allgemeinen richtig geführt; indessen sind mir auch Fälle bekannt, in denen aufgrund eines Zwistes zwischen dem Freischulzen und dem Pfarrer der letztere seine Missachtung dadurch zum Ausdruck brachte, daß er entweder nur "Schulze" oder aber gar keine Standesbezeichnung in seine Register schrieb. Auch bei Steuer-, Prästations- usw. - listen muß man sich vorsehen, da die Herren Amtsschreiber häufig viele Jahre lang nur "Schulze" schreiben und es sich an irgendeiner Stelle plötzlich doch herausstellt, daß der Betreffende Freischulz war. Auch nach den Steuererträgen selbst kann man sich nicht unbedingt richten, da der Freischulz häufig noch Land in Pacht hat, für das er dann natürlich auch Steuern zahlen muß. Auch die Behörden, denen ein Freischulz recht unbequem werden konnte, versuchten manchmal zu "mogeln", einen Freischulz so allmählich doch zu Steuern und Diensten zu bewegen. Auf dem Dörsenthiner Freischulzenhof (Vanselow) befindet sich die Kopie eines Aktenstücks von 1742, in dem sich der damalige Freischulz über Versuche dieser Art beschwert und an Hand einer ganzen Reihe von Lehnbriefen beweist, daß seine Vorfahren den Hof 1525 "quitt und fry" gekauft und von da ab von den Herzogen zu Lehen getragen haben. Es folgt jetzt die Liste.

I. Amt Rügenwalde und Abtei Rügenwalde²

Freischulzen in

Altschlawe	1594 Sielaff	1732 Runge
Cannin	1529 Halvpap	1732 Halvpap
Coerlin	1648 Schwartz	1732 Naseband, später Bruhn
Dörsenthin	1525 Vanselow	1732 Vanselow
Kuddezow	1648 Niemann	1732 Lübke
Lantzing	1598 Bruhn	1732 Bruhn
Masselwitz	1592 Gohrbandt	1732 Gohrbandt später Müller
Meitzow	1351 Wegner, 1515 Schwolow	1732 Schwolow
Natzmershagen	1604 Dreyer	1732 Schwarz
Böbbelin	1599 Schwartz	1732 Schwartz
Göritz	1409 Wohlt, 1648 Latotzke	1732 Ohm, später Beversdorf
Malchow	1409 Vanselow	1575 Panten, 1732 Rauff, später Lemcke
Neuenhagen	1534 Moller, 1623 Moller	1648 Schwarte 1732 Panten
Panknin	1527 Panten	1732 Panten
Parpart	1323 Engelbert 1577 Schwarte	1638 Rubow 1732 Rubow

² Für die erste Rubrik habe ich kein feststehende Stichzahl genommen, sondern die jeweils früheste mir bekannte Zahl. Bei fünf Stolper Amtsdörfern bin ich augenblicklich nicht in der Lage, die Namen der Schulzen um 1600 anzugeben.

Schulzen in

Barzwitz	1648 Paalow	1732 Beencke
Cartzin	1648 Dreyer	1732 Dreyer
Freest	1648 Wickboldt	1732 Kersten
Jershagen	1648 Eggert	1732 Lüttke
Jershöft	1648 Zügelke	1732 Zühlke
Kopahn	1648 Schmitt	1732 Höpner
Köpenitz	1648 Brune	1732 Bruhn
Krakow	1648 Gammeratt	1732 Last
Kugelwitz	1648 Schwarte	1732 Kadolf
Rützenhagen	1648 Grantz	1732 Vanselow
Scheddin	1648 Mewes	1732 Schwartz
Schönenberg	1648 Piritz	1732 Köpe
Stemnitz	1648 Last	1732 Last
Vitte	1648 Hartke	1732 Zühlke
Zillmitz	1648 Gorband	1732 Gorband
Abtshagen	1648 Lutkeschwager	1732 Schwartz
Altenhagen	1648 Dubberke	1732 Dubberke
Beelkow	1648 Panten	1732 Panten
Büssow	1611 Schwarte	1732 Schwartz
Damerow	1648 Mette	1732 Schmid
Damshagen	1648 Hoppener	1732 Dubberke
Eventin	1611 Schwarte (Freischulz und Richtvogt)	1732 Wohlt
Karnkckewitz	1648 Panten	1732 Panten
Martenshagen	1574 Woltt	1732 Wohlt
Neuenwasser	1611 Gertt	1732 Däling
Pirbstow	1611 Wetzell	1732 Wetzell
Preetze	1648 Schwarte	1732 Rutzen
Schlawin	1648 Schwarte	1732 Lemke
Steinorth	1648 Panten	1732 Panten
Wandthagen	1648 Panten	1732 Panten
Wiecke	1648 Schmidt	1732 Schmid
Zitzemin	1648 Lattatzky	1732 Latotzke

II. Amt Stolp

Freischulzen in

Horst	1530 Veylahn (Vegehahn)	1732 Klähn später Neumann
Labbuhn	1597 Grumkow	1732 Jeffe
Mützenow	1530 Schulte (tze)	1732 Schultze, später Schwartz
Sageritz	1597 Willer	1732 Albrecht
Stantin	1604 Albrecht	1732 Albrecht
Starkow	1530 Stüve	1732 Stüve
Schwolow	1589 Albrecht	1732 Albrecht

Schulzen in

Birckow	1589 Albrecht	1732 Neitzel, später Albrecht
Gr. Brüskow	1589 Schmidt	1732 Holtz
Kl. Brüskow	1589 Voß	1732 Albrecht
Damerow		1732 Lemke
Flinkow	1589 Schwerdtfeger	1732 Schwerdtfeger
Gr. Garde		1732 Sawallisch
Ritzow		1732 Reck
Rowe	1664 Pieper	1732 Prick
Schlochow		1732 Jach
Stohentin		1732 Jach
Beddhin	1593 Albrecht	1732 Albrecht

Der Schulz oder Freischulz pflegte seinen Nachfolger selbst zu bestimmen unter seinen Söhnen oder Schwiegersöhnen. War der Betreffende beim Tode des Vaters noch zu jung, so übernahm ein älterer Bruder, auch wohl der Onkel oder der Stiefvater, bis zu seiner Volljährigkeit vorübergehend die Führung des Amtes. Es kam auch vor, daß der eigentliche Freischulz ein "schwarzes Schaf" war, dann wurde sogar seitens der vorgesetzten Behörde ein Verweser des Amtes bestellt, bis seine Leibeserben Hof und Amt übernehmen konnten. Letzteres ist allerdings ein vollkommener Ausnahmefall, ich habe ihn bisher nur ein einziges Mal entdeckt. Noch im 19. Jahrhundert lautet die Grundbucheintragung des Altschlauer Schulzenhofes: "... die Verpflichtung des jedesmaligen Besitzers dieses Hofes, das Schulzenamt zu verwalten. Sollte er dazu die Fähigkeit nicht besitzen oder sich durch schlechte Handlungen desselben unwürdig machen, so wird alsdann der interimistisch anzustellende und von der kgl. Regierung zu bestätigende Stellvertreter wegen seiner Mühewaltung aus den Einkünften des Schulzenhofes besoldet, ohne daß eine Dazwischenkunft richterlicher Behörden dieserhalb nöthig oder zulässig sein soll."

Natürlich gab es dabei auch manchmal ganz beachtliche Streitfälle. In meinem Besitz befindet sich die Kopie einer erbitterten Eingabe des jungen Freischulzen Simon Schulte aus dem Stolper Amtsdorf Mützenow von 1634. Seinem Vater Paul

Schulte ist der letzte Lehnbrief 1575 ausgestellt worden. Bald nach der Geburt des Sohnes starb aber der Vater und seine Witwe heiratete - beim Bauern ist das des Hofes wegen ein absolutes Muß - umgehend zum zweitenmal, und dieser Stiefvater versah auch das Schulzenamt. Als Simon Schulte aber volljährig war, bezeugte Carsten Buhrow, der Stiefvater, nicht die geringste Lust, Hof und Amt dem eigentlichen Erben abzutreten. In seiner Eingabe meint der junge Freischulz: an sich könnte er ja noch etwas warten, es ginge ihm nicht so um das Antreten des Besitzes; Carsten Buhrow aber ließe nicht nur den Hof verlottern, sondern er wäre auch in starkem Maße dem Suff ergeben, und das wäre für den Verwalter eines Freischulzenamtes eine Unmöglichkeit. Simons Vater Paul Schulte habe in Ehren gelebt und sein Amt hochgehalten; Carsten Buhrow aber lege es geradezu darauf an, es in Mißkredit zu bringen. Er, Simon, bitte den Herzog nun inständigst, ihm doch möglichst bald einen eigenen Lehnbrief auszufertigen, kraft dessen er Hof und Amt übernehmen könne; andernfalls könne er für nichts garantieren; so wie es jetzt sei, gehe jedes Ansehen und die ganze Würde des Freischulzenamtes flöten. Der Herzog hat das dann auch eingesehen und Simon Schulte wurde umgehend bestätigt.

Dadurch, daß die Schulzen und Freischulzen für die ganze Dorfschaft verantwortlich waren und den gesamten Schriftverkehr (Dienstweg!) mit der Regierung zu leiten hatten, ist natürlich viel mehr Persönliches und kulturgeschichtlich Beachtenswertes von ihnen und durch sie erhalten geblieben als von den meisten anderen Bauerngeschlechtern. Wenn auch im vorigen Jahrhundert selbst von den Regierungsstellen Unersetzbares an alten Akten als "völlig unnütz" vernichtet worden ist, so haben sich doch große Mengen von Lehnbriefkopien, Eingaben, Berichten usw. erhalten. Da gibt es Krach um das bewußte Dienstpferd, man zankt sich mit den Rentmeistern und Landvögten, man setzt sich für seine Dorfschaft ein, erkämpft sich staatliche Zuschüsse, stellt einen anderen ein Bein, versucht unbequeme Untergebene oder auch Vorgesetzte loszuwerden, vererbt, lobt, beschimpft, mogelt, kauft, opfert sich auf, kurz, das ganze Menschsein des Betreffenden zeigt sich auf. Aus diesen Akten tritt die Persönlichkeit des Schreibers wohl noch besser hervor als aus den schönsten Leichenpredigten; denn der Pfarrer wurde ja für eine recht rosig angehauchte Rede bezahlt, die Schulzen aber, die diese Berichte meist eigenhändig verfaßten, zeigen sich selber in ihrer charakterlichen Eigenart vor.

Auch Dokumente anderer Art haben sich häufig erhalten: gestiftete bunte Fenster, Inschriften, selbst Bildnisse aus dem 17. Jahrhundert und früher finden sich in den alten Kirchen. Auch alte Stammbäume befinden oder befanden sich auf so manchem alten Freischulzenhof, die dann z. T. einer geradezu unendlichen weiteren Ahnenforschung das Feld freimachen. In einem der Verfasserin bekannten Fall³ geht die Forschung im wahrsten Sinne des Wortes bis in die "Unendlichkeit"; denn dort gewinnt man den Anschluss an Heinrich den Löwen, Albrecht den Bären, den Supplinburger, das älteste dänische, schwedische und norwegische

³ Es handelt sich um das Freischulzengeschlecht Vanselow-Dörsenthin. Dieser geradezu phantastische Ahnenschlauch gewinnt dadurch an Interesse, daß Vanselowsches Blut fast in jeder hinterpommerschen Bauernahnentafel auftaucht und durch ihn die tatsächliche Blutsverbundenheit des hinterpommerschen Adels und Bauerntums bildhaft gezeigt wird.

Königsgeschlecht. Und da das norwegische Königsgeschlecht das Geschlecht der Ynglinger ist, die in gerader Linie von Odin selber abstammen, so ist man damit wirklich in der Unendlichkeit gelandet; weiter geht es beim besten Willen nicht.

Durch all dieses ist es möglich, daß die Nachfahren solcher hinterpommerscher Dorfschulzen von ihren Vorfahren über 300 oder 400 Jahre hinweg lebensvollere Bilder erhalten können, als so mancher Volksgenosse von seinen Groß- und Urgroßeltern hat.